

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn–Heidenheim–Oberkochen

Satzung über ehrenamtliche Entschädigung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn–Heidenheim–Oberkochen“

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2015, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und § 6 Abs. 1 c) der Verbandssatzung vom 10.05.2019 (VS) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn–Heidenheim–Oberkochen“ am 29.07.2020 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn–Heidenheim–Oberkochen“ erhalten nach § 10 Abs. 1 Verbandssatzung des Zweckverbands „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn–Heidenheim–Oberkochen“ eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) und für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - bis 2 Stunden 20,00 Euro
 - bis 4 Stunden 40,00 Euro
 - bis 5 Stunden 50,00 Euro
 - über 5 Stunden 60,00 Eurozuzüglich 10,00 € für jede weitere angefangene Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 Euro.

Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

§ 2

Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung zugrunde gelegt. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei mehreren Dienstverrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammen den Höchstsatz des § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 dieser Satzung ggf. Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung eines Verbandsmitglieds in Kraft.

Heidenheim, 29.07.2020

gez.
Bernhard Ilg
Verbandsvorsitzender